

## Die älteste Soester Stadtkunde eine Fälschung?

Von Dr. Luise v. Winterfeld, Stadtarchivdirektorin  
zu Dortmund.

Den Anstoß zu diesen Untersuchungen gaben die Darlegungen Friedrich von Klokes,<sup>1)</sup> weil seine rechtsgeschichtlichen Deutungen der ältesten Soester Stadtkunde gewagt erschienen. Als dann bei der Erfassung des Urkundensinnes ein Zurückgreifen auf das Original erforderlich wurde, stiegen plötzliche Bedenken auf, ob die Urkunde wirklich „über jede Anzweiflung durchaus erhaben“ sei. Da die Frage der Echtheit oder Unechtheit sich selten aus einem Kriterium erkennen läßt, muß deshalb die Urkunde noch einmal nach allen Einzelheiten hin untersucht werden.

### a) Der diplomatische Befund.

Nach altem diplomatischen Grundsatz sollen gute Urkunden keine Rasuren oder Verbesserungen enthalten. So sind auch die beiden ältesten Originalurkunden des Patrokliarchivs sauber und fehlerfrei geschrieben. Unser Stück macht sich dagegen schon äußerlich durch etwa sechs Rasuren und verschiedene Korrekturen verdächtig. Gleich auf Zeile 1 zeigt sich der Schreiber unsicher. Er schrieb erst „vivaci“ und korrigierte es nachträglich durch ein darübergesetztes rundes s, das auf Rasur steht, in „vivacis“. Auf Zeile 5 fällt das Wort „iudiciaria“ dadurch auf, daß die beiden letzten Buchstaben „ia“ unverhältnismäßig groß und hochgeschrieben sind. Das ihnen vorausgehende r hat sogar volle Oberlänge und ist nachträglich aus einem l verbessert worden. Auf Zeile 6 finden sich zwei Rasuren. Statt „parrochianis“ war erst entsprechend der „parogia ecclesie“ in Zeile 3 „parrogianis“ zu lesen.<sup>2)</sup> Die Kor-

<sup>1)</sup> F. v. Klocke, Die älteste Soester Stadtkunde (Zeitschr. d. Ver. f. d. Gesch. v. Soest u. d. Börde Heft 42/43 (1927) S. 236 ff. mit einem Neudruck des Textes und einer im vorliegenden Bande wiederholten Lichtbildbeigabe der Urkunde. Derselbe, Patriziat und Stadtadel im alten Soest (Pfungstbl. d. Hans. Gesch. Ver. XVIII (1927) S. 10 ff.

<sup>2)</sup> f. v. Klocke, Soester Zeitschr. 42/43 S. 238 Anm. 1.

rektur „in parrochianis“ ist, wie die spätere Form „parrochianos“ und „parrochia“ beweisen, noch beim Schreiben vorgenommen worden. Die nächste Rasur beginnt hinter „facie“, sodaß „meliorum“, dessen erstes „m“ auf starker Rasur steht, weit von dem vorangehenden Wort abgerückt ist. Sie war nötig, um ein ursprüngliches „faciem“ zu verbessern. Noch schlimmer ist die ausgeradierte Stelle hinter „dicitur tol“ (Zeile 10). Hier mußte wegen des stark beschädigten Pergaments, ohne daß ein Wort fehlt,<sup>1)</sup> ein großer Zwischenraum freibleiben. Es scheint, als ob man in dieser Zeile wie in den Zeilen 5 und 6 durch einen künstlichen Modersfleck die Rasur vertuschen wollte. Die Rasur auf Zeile 12 fällt dagegen weniger ins Auge. Statt „clerici“ war anfangs wohl „eberici“ geschrieben, jedenfalls ist am zweiten Buchstaben des Wortes etwas forttradiert worden. Schließlich möchte man der verwischten Schrift wegen vermuten, daß einige Buchstaben im Worte „monetarius“ (Zeile 13), vor allem das „e“, auf leicht radiertem Pergament stehen.

Aus den Rasuren ergibt sich, daß der Schreiber eine untergeordnete Persönlichkeit war und mechanisch arbeitete, weil ihm das volle Verständnis für seine Vorlage fehlte. Man erkennt dies weiterhin daraus, daß er zuweilen nicht wußte, was in einem Wort oder in zwei Wörtern zu schreiben war. Man liest bei ihm „amajoribus“ (Zeile 5), statt „a maioribus“, dagegen „ex actione“ (Z. 4), „annu ente“ und „re cognoscente“ (Z. 6) statt „exactione“, „annu ente“ und „recognoscente.“ Beim letzten Wort stellte er durch einen nachträglichen Verbindungsstrich die Wort-einheit her, beim zweiten versuchte er ähnliches, und scheint auch radiert zu haben, das erste ließ er unverbessert stehen. Eine starke Sinnesänderung ergab die Streichung des Wortes „ecclesie“ hinter Gerhardus Susatiensis (Z. 11). Sie dürfte, wie die gleichfarbige Tinte zeigt, etwa gleichzeitig oder nur wenig jünger sein. Die querliegenden Tilgungsstriche und der Tilgungspunkt unter dem Anfangs

<sup>1)</sup> v. Klocke (a. a. D.) nimmt an, daß hinter tol einige nicht mehr erkennbare Buchstaben durch Rasur getilgt seien. Außer dieser Rasur und der Korrektur in „parrochianis“ hat er keine Radierungen, Streichungen, Verbesserungen oder Schriftseitigkeiten in der Urkunde hervorgehoben.

„e“ sind sehr deutlich zu erkennen, jedoch so zart, daß sie das Schriftbild wenig stören und deshalb bisher nicht bemerkt wurden. Auf ihre Bedeutung gehen wir später ein.

Zur Charakteristik des Schreibers dienen schließlich noch zwei Beobachtungen. Seine Hand hat keinen sicheren Zug. Der Schwung des unteren Bogens am „g“ gelingt ihm nicht immer, sodaß er ab und zu neu einsetzen muß. vgl. pagine (Z. 2), exigere (Z. 10), niger (Z. 12), ähnlich schließt er zuweilen nachträglich die Rundung am d (id, sede, oppidi, redditione, ideoneos), auch die Ligatur in st gelingt einmal nicht (in fistula), wie er überhaupt manche Buchstaben, die jetzt dunkler erscheinen, nachgezogen hat. Daß ihm die orthographische Konsequenz fehlt, und er Susaciensis (Z. 4) neben Susatiensis (Z. 11), parogia (Z. 3) neben parrochia (Z. 14 und 15) und parrochianos (Z. 8) schreibt oder die Abkürzung für -us nicht ständig braucht, ist dagegen kein auffallendes Merkmal, da die mittelalterlichen Schreiber darin vielfach gleichgültig waren. Auch die Verwendung des „uu“ neben „w“ im Wortanfang darf man vielleicht noch hierher rechnen. Sehr sonderbar verhält es sich dagegen mit der Besiegelung. Es fiel schon Seiberh<sup>1)</sup> auf, „daß das Siegelwachs auf den Knoten eines durchgezogenen Pergamentstreifens „geklebt“ ist und zwar so, daß „das Siegel zwar vorn auf der Urkunde sitzt, aber doch nicht unmittelbar auf ihr befestigt ist“. Diese Befestigungsart, die man als „vorn eingehängtes“ Siegel bezeichnet, wurde in deutschen Kanzleien nur selten angewandt.<sup>2)</sup> In Westfalen bevorzugte man noch im 12. Jhd<sup>t</sup> die „aufgedrückten“ Siegel, wie sie auch an den ältesten Urkunden des Patroklifistens zu Soest vorkommen. Hier ist das Wachs in kreuzweise Pergamenteinschnitte hineingedrückt, sodaß es links und rechts vom Pergament die Öffnungen überdeckt und sehr fest mit der Urkunde verbunden ist. Aus dem Fehlen der Siegelklausel wie aus der eigentümlich lockeren Besiegelungsart entstanden deshalb bei Bloch<sup>3)</sup> Bedenken, ob sich

<sup>1)</sup> f. Seiberh, u. B. v. Westfalen I S. 81 Anm.

<sup>2)</sup> vgl. W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg u. D. Redlich, Urkundenlehre I (1907) S. 225 f.

<sup>3)</sup> Zeitschr. d. Ver. f. Lüb. Geich. u. Altertumskunde Bd XVI (1914) S. 36 Anm. 125.

an der Urkunde, die er für echt hielt, von Anfang an das Stadtsiegel befunden hat.

Wird man die Urkunde deshalb nach ihrem äußeren Befund als mangelhaft bezeichnen, da sie den Anforderungen einer sorgfältigen Urkundenzkanzlei weder in der Schrift, noch im Schriftduktus und der Besiegelungsart nachkommt, so trifft dies Urteil auch für Schema und Aufbau zu. Zuerst in formaler Hinsicht. Sie ist kaum mehr als eine diplomatisch stilistische „Aktaufzeichnung“, die durch das Siegel, das „jedes beliebig ausgestattete, aber auch sonst jedes formlose Schriftstück zur Urkunde machte“, die urkundliche Beglaubigung erhielt.<sup>1)</sup> Von den verschiedenen Teilen, die zu einer mittelalterlichen Urkunde gehören, fehlen ihr nicht wenige vollkommen. Sie hat kein Protokoll, d. h. sie beginnt nicht mit der Anrufung der hl. Dreifaltigkeit, übergeht die Grußformel und nennt überhaupt keinen Aussteller. Ebenso vermißt man am Schluß sehr wichtige Bestandteile wie die Ankündigung der Besiegelung (*corroboratio*) oder die Datierung. Obgleich sie diese Mängel mit vielen älteren Stücken teilt, sind sie nicht alle durch Unbeholfenheit einer jungen städtischen Kanzlei zu erklären, wie ein Hinblick auf Köln zeigt. Die kölner Stadturkunde von 1159<sup>2)</sup> ist sehr knapp und kurz aufgebaut und läßt ebenfalls einen Hinweis auf das ihr aufgedruckte Stadtsiegel vermissen. Allein sie gibt sich sofort als „Dekret“ der städtischen Rektoren, Richter und des Volkes, kündigt den Übertretern Strafe an und ist, was besonders wichtig ist, datiert.

Dazu kommt als letztes formales Bedenken gegen die Soester Stadturkunde ihr Aufbewahrungsort. Städtische Zollprivilegien wurden meist doppelt ausgestellt. Ein Exemplar erhielt der Privilegierte, eine zweite Ausfertigung oder kurze Registrierung kam ins städtische Archiv. Es wäre also zu erwarten, daß das Original bei der Gemeinde Hointhausen oder bei der Stadt Soest aufbewahrt worden wäre. Es befindet sich jedoch im Patroliarchiv, während die Soester Überlieferung keinerlei Angaben enthält, daß die Stadt überhaupt in der Art, wie

<sup>1)</sup> vgl. Erben-Schmied-Kallenberg-Medlich, a. a. O. S. 115 f. und 141.

<sup>2)</sup> Emmen-Eckert, Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln I (1860) Nr. 73.

sie für alte rheinische Städte und für Dortmund bezeugt ist, Zollprivilegien für auswärtige Gemeinden bescheinigt hätte.

## b) Der Urkundeninhalt.

Die Prüfung des Urkundeninhalts ergibt als erstes eine auffallende sprachliche Unsicherheit. Es scheint nicht Inkonsequenz, sondern System zu sein, daß der Schreiber Soest als „oppidum“ und als „villa“ bezeichnet, daß er für den vorsitzenden Richter die beiden sonst sachlich unterschiedenen Ausdrücke „judex“ und „villicus“ braucht, daß er die Wendung „in pretorio“ durch den Zusatz „id est coram sede judiciaria“ erklärt und abschwächt. Im 12./13. Jhd. war ferner das Wort „teloneum“ den Städtern so geläufig, daß seine wortreiche Umschreibung als Übervorsicht erscheinen muß.

Die Urkunde berichtet über eine Handlung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in Gegenwart des Unterrichters, eines vornehmen und einfachen Soester Zeugentkreises, zweier Geistlicher und eines Laienparochialausschusses aus Hoinshausen. Doch liegt kein außergerichtlicher Akt mit Richtergegenwart, etwa im Bürgerhause, vor, sondern die Verhandlung vollzog sich vor dem Gericht und zwar entsprechend den §§ 4 und 19 des Soest-Medebacher Rechtes,<sup>1)</sup> die bestimmten, daß Rechtsangelegenheiten vor dem villicus oder vor dem judex cotidianus durch bürgerliche Gerichtsbarkeit, d. h. ohne Königsbann endgültig entschieden werden könnten. In der Urkunde werden deshalb Vogt oder Schöffen, wie sie § 21 des Medebacher Rechtes angibt, nicht erwähnt. Es ist auch keine Rede davon, daß ein Streit um die Hoinshausener Zollrechte der Urkunde vorausging, sondern es handelt sich um eine „notitia“, d. h. ein öffentlich-rechtliches Zeugnis über die bestehende Zollfreiheit der Hoinshausener Pfarrgemeinde. Diese konnte kein älteres Privileg vorweisen, sondern sich nur auf langjährigen Besitz stützen. Ja, sie wußte offenbar nicht, von wem sie die Zollfreiheit erhalten hatte, und berief sich deshalb nur darauf, daß sie ihnen von ihren Voreltern „jure, quo oportuit et decuit“, hinterlassen sei. Im Gegensatz zu diesen vagen Rechtsgründen wird der Inhalt der Zoll-

<sup>1)</sup> vgl. Reutgen, Urk. z. städt. Verfass.-Gesch. Nr. 141.

freiheit klar umschrieben als das Recht, ohne jede Abgabe auf dem Soester Markt kaufen und verkaufen zu können. Diese Bestimmungen gehen sehr weit. Sie konnten die Wochen- und Jahrmärkte umfassen und setzen eine ländliche Händlerschaft in Hointhausen voraus. Viel beschränkter waren die Vorrechte, die der Erzbischof den in Meschede eingepfarrten Gemeinden gewährte.<sup>1)</sup> Diese wurden zum Besuche der Hauptkirche am Kirchweihfeste verpflichtet und nur in dieser Zeit, in der wohl ein Markt stattfand, von allen Zollabgaben befreit. Andererseits setzen Zollprivilege entweder Gegenseitigkeit oder eine sonstige Leistung voraus. So gewährten sich Köln und Soest gegenseitige Zollerleichterungen, indem sie den Verkauf mitgebrachter Waren freigaben und nur von den auf ihrem Markt eingekauften Waren Zoll erhoben,<sup>2)</sup> oder es wurden die Bewohner ländlicher Orte vom Marktzoll unter der Verpflichtung befreit, sich an dem Mauerbau, der Befestigung oder Verteidigung der Marktstadt regelmäßig zu beteiligen.<sup>3)</sup> Wer Zollfreiheit genoß, sollte also die städtischen Lasten mittragen. Dem entspricht es, daß das Freiburger Stadtrecht um 1249 § 102 als Grundsatz verkündete „omnis qui facit iura ville non dat theloneum“.<sup>4)</sup> Man fragt sich deshalb, welche Beziehungen zwischen der Stadt Soest und der Gemeinde Hointhausen bestanden, ob es vielleicht genügte, daß in Soest sich die Mutterkirche befand, oder ob an ein sehr altes Pfahlbürger- oder Schutzverhältnis zu denken ist.<sup>5)</sup> Denn die Engernstadt, deren Bürger auf dem Soester Markt wohl Zollfreiheit genossen, war nicht Herr der Marktzölle und nicht sie, sondern nur der König oder der Erzbischof von Köln konnten auswärtige Kaufleute durch Privileg von Zollerhebungen auf dem Soester Markt befreien. Noch um 1177 wird ein

<sup>1)</sup> Seibertz, U. B. I 98 (1168—90).

<sup>2)</sup> vgl. Th. Flgen, Hanf. Gesch.=Bl. 1899 S. 137.

<sup>3)</sup> vgl. L. v. Winterfeld, Dortmund. Beitr. XXXI (1924) S. 38 f. für Mainz, Speier, Bingen, Utrecht und Dortmund, für Dortmund auch Dortmunder U. B. I 582 (1344), da hier Brackels Verpflichtung zu jährlich zwei Diensten („vectura ad murum civitatis“) als altes Recht anerkannt wurde.

<sup>4)</sup> E. Th. Gaupp, Dt. Stadtrechte d. M. A. II (1852) S. 100.

<sup>5)</sup> Für Pfahlbürger bzw. Außenbürger in Soest vgl. Th. Flgen, Chron. dtischer Städte XXIV S. LXXIV f.

Brunestus als Erheber königlicher Zölle erwähnt, und erst um 1184 vergab der Erzbischof die Verwaltung der Wage, auf der die Verkaufswaren gewogen und wahrscheinlich die Zölle erhoben wurden, an die Stadt.<sup>1)</sup>

Die Soester Stadurkunde berührt jedoch diese Rechtsfragen nicht und läßt sie ganz im Dunkeln. Sie erwähnt nur, daß das Zollprivileg in Gegenwart eines engeren und weiteren Soester Kreises bestätigt wurde. Es heißt „in pretorio, id est coram sede iudiciaria, presidente iudice Hildegero villico et annuente et iusticiam suam predictis parrochianis recognoscente in facie meliorum, quorum auctoritate pretaxata villa tunc pollebat et in quibus summa iuris et rerum consistebat, absque omni contradictione volentibus omnibus equum amantibus obtinuerunt.“ Die Urkunde vermeidet festumrissene Begriffsworte wie „burgenses“, „maiores oppidi“ oder „cives universi“ und umschreibt sie durch wortreiche, schwer zu deutende Ausdrücke. So haben Soester Forscher im Hinblick auf die große Bedeutung, die im 12. Jhd. in Soest den Ministerialen zukam, die „equum amantes“ als „Pferdeliebhaber“ d. h. Ministerialen verstanden, bis sich aus allgemeineren stadtrechtlichen Untersuchungen herausstellte, daß hiermit die breitere Bürgerschaft d. h. der Kreis aller, die das Rechte (= aequum) lieben und schützen sollten,<sup>2)</sup> gemeint war. Dann ist die Wendung über die „meliores“ dahin aufgefaßt worden, daß sie auf einen „Patrizierauschuß“ oder „Melioresmagistrat“ deute, der „noch als Vorläufer des Rates“ „mit dem Komplex des gesamten Rechtes das Vorrecht zur Vorherrschaft in der Bürgerschaft hatte.“<sup>3)</sup> Diese weit über den Wortlaut hinausgehende Interpretation war nur mög-

<sup>1)</sup> Seiberg u. B. III 1070 (1177) „presente et consenciente Brunesto exactore sive confiscatore predictorum vectigalium“ und Jßen, Hanf. Gesch.-Bl. 1899 S. 146 Anm. Die Wortform „Brunestus“ ist wohl ein Abschreibefehler für „Brunstonus“, den zwischen 1166–1203 bekannten mächtigen erzbischöflichen Ministerialen in Soest. Vgl. Knipping, Regesten d. E. B. v. Köln II S. 393.

<sup>2)</sup> vgl. v. Winterfeld, Gottesfrieden und dtische Stadtverfassung (Hanf. Gesch.-Bl. Bd XXXII (1927) S. 29 f.

<sup>3)</sup> vgl. v. Klocke, Soester Zeitschr. 42/43 S. 242 und S. 244 sowie Pfingstblatt S. 11 f. u. 52.

lich, wenn man die Theorie Roebners auf Soest übertrug. Roebner<sup>1)</sup> glaubte, aus den Verfassungsverhältnissen der Stadt Köln eine allgemeine Patriziats Herrschaft als Vorläufer und Mutterboden sowohl der Rats Herrschaft wie schlechthin jedes organisierten städtischen Gemeinwesens erschließen zu können. Seine Theorie trifft jedoch nicht zu, da sich städtische Geschlechterbeschlüsse als Grundlage von Stadtrecht und Stadtverfassung nicht nachweisen lassen und das Vorhandensein eines wirklichen Patriziats vor jeder bürgerlichen Verwaltungsorganisation in sich widerspruchsvoll ist. Man wird im Gegenteil annehmen, daß einzelne Familien sich durch gewohnheitliche Teilnahme an Schöffentum und Stadtverwaltung zeitweise eine bevorzugte Stellung erwerben und zu einer Gruppe von herrschenden Geschlechtern oder Patriziern wurden. Denn ein Patriziat ist stets ein kleiner Kreis, eine Elite aus den Großbürgern, die alle im Gegensatz zu der Kleinbürgerschaft (den Handwerkern, Krämern usw.) die potentielle Fähigkeit zu bürgerlichen Ehrenämtern besaßen, wenn auch nur die z. B. mächtigsten Persönlichkeiten und ihre Familien in den wirklichen Besitz dieser Ämter und damit der Stadtverwaltung traten. Da in den städtischen Frühzeiten sich erst das Stadtre giment bildete, wird es anfangs in seiner Zusammensetzung stark gewechselt haben. Erst in späteren Jahrhunderten setzt dann allgemein das Bestreben ein, die Stadtherrschaft auf eine kleine Zahl besonders bevorrechtigter Familien zu beschränken. Deshalb sollte man für die früheren Jahrhunderte, in denen noch alles in

<sup>1)</sup> Für die von Roebner für Köln aufgestellte Patriziatsverfassung und ihre Ablehnung vgl. B. f. Soz. und Wirtschafts gesch. XVIII (1925) S. 10 ff. Die Ausführungen des Pfingstblattes XVIII S. 6 ff. stehen unter dem Bestreben, Patriziat und Honoratioventum sehr scharf zu kontrastieren und das letztere als die flüssige Klassenbildung eines gehobenen Bürgertums einem ständisch bevorrechtigten und gesellschaftlich geschlossenen Führerkreis gegenüber zu stellen. Dies ist m. E. unzulässig, da in den Anfangszeiten der Städte nicht nur „meliores“ und „honoratiores“ identisch sind, sondern sich überall dasselbe Bild zeigt: E i n z e l n e reiche Persönlichkeiten steigen auf, dringen in den Führerkreis ein und ihre Familie, die sich durch Blutsbande mit den z. Bt herrschenden Geschlechtern verbindet, bleibt solange in bevorrechtigter Stellung, bis sie entweder fortzieht oder ausstirbt oder verarmt und von neuaufgekommenen, mächtigeren Familien verdrängt wird.

Fluß war, feste termini technici wie „Patriziatsherrschaft“ oder „Patrizier“ vermeiden, da sie zu falschen Vorstellungen führen, und lieber mit den Urkunden von den „meliores“, „optimi“ oder „maiores civitatis“ reden.

Die Soester Stadurkunde berechtigt ferner in keiner Weise, in den Soester meliores „die Führenden der Bürgerschaft zu sehen, durch deren obrigkeitliches Wirken die Stadt in Blüte stand und bei denen das gesamte Recht mit der Rechtsgrundlage zur Vorherrschaft und die gesamte politische Macht beruhte“. <sup>1)</sup>

Prüfen wir den Wortlaut. In der Urkunde ist der eigentlich Handelnde und Entscheidende der Richter. Ihm gebührt Vorsitz, Zustimmung und Anerkennung („villico . . . presidente . . . annuente . . . et recognoscente“). Bevor er aber den Rechtszustand bestätigte, mußte er ihn in der Dingversammlung, zu der alle Männer des Rechtsverbandes (die *equum amantes*) gehörten, erforschen. Beispiele aus andern Städten zeigen, daß die Richter in solchen Fällen sich an eine kleine Gruppe wandten, nämlich an diejenigen, die z. Bt. als allgemein vertrauenswürdige und rechtserfahrene Leute die kommunalen Angelegenheiten verwalteten. Über alte Zollsätze oder Zollfreiheiten verhörten sie die „seniores civitatis“ (1103)<sup>2)</sup> oder die „seniores et idoneores civitatis burgenses“ (1155)<sup>3)</sup> oder sie fragten einen „senator in omni legali et politica scientia probatus“ (ca. 1155).<sup>4)</sup> Dann bekundeten sie kraft dieses Zeugnisses, sowie der Eide, die von der Gegenpartei geleistet wurden, das richtige, zuweilen verdunkelte Recht. Genau so verhielt es sich offensichtlich in Soest. Der Richter amtierte in Gegenwart von „meliores quorum auctoritate pretaxata villa tunc pollebat“, d. h. er verhörte die besseren oder besten Leute, die damals die Autorität in der Stadt besaßen. Die lateinische Wendung kommt also den Ausdrücken „tunc temporis magistratum civitatis tenentes“ oder „tunc

<sup>1)</sup> v. Klocke, Soester Zeitschr. 42/43 S. 244.

<sup>2)</sup> Hansf. U. B. III Nr. 601.

<sup>3)</sup> Lacomblet, U. B. f. d. Niederrhein I Nr. 382.

<sup>4)</sup> Annalen f. d. Niederrhein 41 (1884) S. 101 und dazu Knipping, Regesten d. E. B. von Köln Bd II Nr. 609.

magistratu dominante“ nahe<sup>1)</sup> und läßt einen Wechsel oder Turnus in den kommunalen Ausschüssen vermuten. Wenn dagegen v. Klocke meint, die Soester Urkunden bezeichne die meliores als diejenigen, denen Soest seine damalige Blüte verdankte und durch deren obrigkeitliches Wirken das Vollsein oder die Blüte herbeigeführt wurde,<sup>2)</sup> so gibt er „pollere“ einen zu weiten Sinn. Nach Du Cange<sup>3)</sup> ist die vornehmste Bedeutung von „pollere“, (von dem *politia* abgeleitet ist), im Mittelalter „regere, gubernare“, daneben wird es viel im Sinne von „excellere“ gebraucht. In dem letzten Fall würde man in unserer Urkunde die Lesung erwarten „qui auctoritate in pretaxata villa tunc pollebant“ oder in dem ersten etwa „quorum auctoritas pretaxatam villam tunc pollebat“. Sollte der Urkundenredaktor nicht seine Vorlage mißverstanden, die Satzkonstruktion geändert und dadurch den an sich klaren Sinn verwirrt haben? Denn logischerweise ist an dieser Stelle nur ein Hervortreten der Glaubwürdigkeit der Soester Zeugen, nicht ein Betonen des damaligen Vorrangs bezw. einer Blüte der Stadt Soest zu erwarten. Dies geht auch aus dem parallelen Nebensatz hervor, in dem die Zeugen charakterisiert werden als diejenigen „in quibus summa juris et rerum consistebat“. Das kann nicht bedeuten, daß „auf ihren Schultern Gericht und Verwaltung ruhte“,<sup>4)</sup> denn die Gemeinde hatte, wie v. Klocke selbst einwandte, nur geringen Anteil am Gericht. Ebenso war ein Teil der städtischen Verwaltung noch in den Händen des Stadtherrn, der sie durch seine Ministerialen ausüben ließ. Noch weniger kommen aber für „jus“ die Bedeutungen „Recht als Vorrecht, die Gerechtfame, das Privilegium eines einzelnen Standes“ und für *res* „Gewalt“, „Macht“ oder „Oberleitung“ in Betracht.<sup>5)</sup> So fernliegende Folgerungen sind m. E. unnötig,

<sup>1)</sup> B. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. XVIII, 16. und 21 für den Sprachgebrauch im Lateinischen den Komparativ statt des deutschen Superlativs zu gebrauchen.

<sup>2)</sup> v. Klocke, a. a. D. S. 243 u. Soester Nequamsbuch (1924) S. 19.

<sup>3)</sup> Glossarium mediae et infimae latinitatis. Paris (1883) Bb 6, S. 397.

<sup>4)</sup> Hgen, Chron. dt. Städte XXIV S. XVIII und v. Klocke, Soester Zeitschr. 42/43 S. 244. — <sup>5)</sup> v. Klocke, a. a. D. S. 244.

wenn man sich an die schlichten Worte selbst hält. In doppelter Weise beruft sich der Richter auf die Gegenwart der meliores: 1. weil sie damals in Soest die Mächtigsten und Angesehensten waren, und 2. weil sich bei ihnen „die Summe des Rechts und der (öffentlichen) Angelegenheiten“, d. h. die volle kommunale Rechts- und Sachkenntnis befand. Wegen dieser beiden Eigenschaften waren sie besonders geeignet, ein vollwertiges, gültiges Zeugnis vor Gericht abzulegen, und stimmte ihnen der Gerichtsumstand widerspruchlos zu.

Auf diese Vorgänge läßt die Soester Urkunde die Liste der Wahrheitszeugen folgen. Sie beginnt mit zwei Geistlichen „Gerhardus Susatiensis [ecclesie] canonicus et pretaxate ecclesie decanus, Emelricus eiusdem ecclesie pastor“. Diese Stelle ist sehr merkwürdig und von den einzelnen Forschern verschieden verstanden worden. Mooren<sup>1)</sup> benutzte sie, um die Abhängigkeit der Hoinckhauser Kirche vom Soester Dekan zu beweisen. Er bezog also „pretaxate ecclesie“ auf die „vorerwähnte“ ländliche Pfarrkirche, und dementsprechend hat Schelhasse<sup>2)</sup> „Emelricus pastor eiusdem ecclesie“ als Pfarrer von Hoinckhausen verstanden. Dagegen hat v. Klocke ohne Schwanken die Worte „pretaxate ecclesie“ als tautologische Wiederholung der beiden vorangehenden („Susatiensis ecclesie“) aufgefaßt und daraus entnommen, daß es sich um zwei Soester Geistliche, den Dekan und den Pfarrer von Soest, handle.<sup>3)</sup> Indessen hätte der Schreiber in diesem Falle wohl nur „Gerhardus Sus. ecclesie can. et decanus et Emelricus eiusdem ecclesie pastor“ geschrieben, oder er hätte, um den Doppelsinn aufzuheben, die irreführenden Worte „pretaxate ecclesie“ nachträglich als überflüssig gestrichen. Er tat aber das Gegenteil, strich das Wort „ecclesie“ hinter Susatiensis durch und verstärkte dadurch den Bezug auf die Hoinckhauser Kirche, da sie nun die einzige in der Urkunde vorerwähnte Kirche war. Man muß also Gerhardus als Soester Kanoniker und als Dechanten von Hoinckhausen und Emelricus als Pfarrer der letzten Kirche auffassen. Daraus folgt dreierlei:

<sup>1)</sup> Winterim-Mooren, Die Erzdiözese Köln Bd I (1892) S. 499.

<sup>2)</sup> vgl. Pau- und Kunstdenkmäler von Westfalen Kr. Lippstadt (1912) S. 83. — <sup>3)</sup> v. Klocke, a. a. O. S. 241.

1. Gerhard heißt nur Dekan, weil er das Patronatsrecht über die Hointhausen Kirche besaß.

2. Man kann die Urkunde deshalb nicht mehr nach den Jahren eines Soester Dekans Gerhard datieren. Ein solcher ist auch sonst nicht bezeugt und darf deshalb nicht ohne weiteres in die drei Jahre eingereiht werden, die zwischen den urkundlich erschlossenen Amtszeiten der Dekane Bertold (1162—66) und Albert (1169—79) liegen.<sup>1)</sup> Auch werden die beiden letzten, wie eine große Zahl alter Soester Dekane, im Nekrologium des Soester Patroklistiftes<sup>2)</sup> erwähnt, während ein Dekan Gerhard auffälligerweise fehlt. Ebenso vermißt man im Nekrologium den Namen eines Soester Pastors Emelricus, obschon garnicht nicht wenige Soester Pfarrherren, die hier „parochiales“ heißen, als verstorben eingetragen sind.

3. Die Soester Geistlichkeit war als solche nicht an der Ausstellung dieser ersten kommunalen Urkunde mitbeteiligt, sondern der Soester Kanoniker Gerhard, wie der Pastor Emelricus treten als Zeugen für das Pfarrspiel Hointhausen auf, das außer ihnen noch 5 Laien als Zeugen abgesandt hatte.

Diesen 7 Wahrheitszeugen, deren Zahl auf einen Siebenereid deutet, stehen 15 Soester Laien gegenüber. In ihrer Reihe vermißt man zunächst die Namen der großen bürgerlichen Ministerialen, die Thimonen, Brunsteins, Marfilii und Regenbodos, die damals eine führende Stellung in Soest einnahmen.<sup>3)</sup> Wegen des „tunc pollebat“ nimmt man aber daran keinen Anstoß, um so weniger, als außer dem Richter noch 4 Zeugen auch als erzbischöfliche Ministerialen nachgewiesen sind.<sup>4)</sup> Dieser

<sup>1)</sup> vgl. Knipping, Regesten d. E. B. v. Köln II S. 393. Albert ist nicht erst zu Anfang der 70er Jahre, sondern schon in einer Urkunde vom 13. Nov. 1169, in der ein Soester Kanoniker Gerhard vorkommt, als Dekan bezeugt. (S. Knipping, a. a. D. Reg. 937.)

<sup>2)</sup> vgl. Hs. 157 in der Bibliothek des Altertumsvereins in Münster u. dazu die Ausführungen Ilgen's (Hansj. Gesch.-Bl. 1899 S. 139 ff.) über diese Handschrift.

<sup>3)</sup> vgl. Ilgen, Dt. Städtechroniken XXIV S. XXII u. LXIX.

<sup>4)</sup> v. Klocke, Pfingstbl. XVIII. S. 19 f. für den Münzer Hesselin u. für Gerh. Niger. Als Bürger und Ministerialen sind noch die Zeugen Lupo und Albertus aus Knipping zu erschließen a. a. D. S. 393.

Umstand macht es deshalb unmöglich, die 15 bürgerlichen Zeugen ständisch als „einen Freienkreis zu werten“. Auch liegt keinerlei Anlaß vor, aus den Namen der Zeugen positiv zu schließen, daß „keiner darunter sei, in dem man einen zugewanderten Kaufmann erblicken könne“. <sup>1)</sup> Diese m. E. unbegründbaren Annahmen entspringen der Meinung, daß das Soester Patriziat aus einer Reihe „alt“ freier und „alt“ eingeseßener Familien hervorgegangen und ein ständisch geschlossener Kreis gewesen sein müsse. Sie berücksichtigen zu wenig den schnellen, gewaltigen Aufschwung, den Soest im 12. Jhd. nahm. Da es damals Dortmund überflügelte <sup>2)</sup> und die größte westfälische Handelsstadt wurde, wäre im Gegenteil theoretisch zu vermuten, daß der Prozentsatz zugewanderter Großkaufleute unter den Soester „meliores“ im 12. Jhd. am stärksten gewesen sei. <sup>3)</sup>

In zweiter Hinsicht fällt in der Zeugenliste der Name „Hescelinus de Foro“ unmittelbar hinter „Hescelinus Monetarius“ auf. Statt seiner würde man als Zeitgenossen des Münzers eher den Freien und Ministerialen „Theodoricus de Foro“ erwarten. Es ist deshalb möglich, daß in der Urkunde der Vorname Hescelinus irrtümlich zweimal hintereinander gesetzt ist.

Auch die Gliederung der Zeuggenamen macht Schwierigkeiten. Man versucht zuerst die 4 letzten Zeugen von denen eines vorausgehenden Bürgerausschusses zu trennen, da der Münzer Hescelin ein Beamter ist und als rein bürgerlicher Zeuge nicht an bescheidenster Stelle eines Bürgerausschusses erwähnt worden wäre, <sup>4)</sup> und da wahrscheinlich Brunhardus preco und der

<sup>1)</sup> So v. Klocke, Das Soester Patriziat in „Die Heimat“ hrsg. vom Westf. Heimatbund 5. Jg. (1923) S. 116.

<sup>2)</sup> vgl. v. Winterfeld, Soest u. Dortmund als Nachbarstädte. Soest. Zeitschr. 1927 S. 157 ff.

<sup>3)</sup> Auch Jlgén, (a. a. D. S. XX) nimmt an, daß die Einwanderung in Soest in der Mitte des 12. Jhdts „ganz besonders lebhaft gewesen sein muß.“

<sup>4)</sup> Für den Reichtum u. das Ansehen der bürgerlichen Münzmeister vgl. P. Kolte, D. Kaufmann in d. dt. Sprache und Litt. Gött. Diss. S. 49. Der Soester Münzer Hescelin ist als Ministerial u. als Bürger bezeugt vgl. v. Klocke, Pfingstbl. S. 19.

auf ihn folgende Wescelinus nicht zu den meliores zu rechnen sind. Läßt man die vier letzten Zeugen fort, so ergeben sich jedoch für den Bürgerausschuß nur 11 Mitglieder statt der zu erwartenden Zwölfzahl, die v. Klocke nur dadurch gewann, daß er den Münzer noch zu den meliores hinzunahm. In diesem Falle durfte er jedoch nicht die „drei zuletzt genannten Zeugen als Beamte, die mit Münze (!), Markt und Gericht zu tun hatten, anzusprechen“. Von den drei letzten Zeugen ist nur Brunhardus preco, dagegen weder Wescelin noch Hescelin de Foro als Beamter gekennzeichnet. Denn der Zuname „de Foro“ dürfte sich auf ein Wohnhaus am Markt und nicht auf den Marktmeister (magister fori) beziehen. Will man einen zwölfköpfigen Bürgerausschuß von etwaigen Beamten scheiden, so könnte dies nur so geschehen, daß man ein Schreibversehen in der Zeugenliste annimmt und um dieses zu verbessern, Hescelinus de Foro vor Hescelinus monetarius stellt. Aber auch dann vermißt man gerade diejenigen Beamten, die in einer Zollurkunde zu erwarten wären: die Nennung eines Zöllners oder eines Punders (Wagebeamten) oder die Erwähnung einer Persönlichkeit wie „Brunestus exactor sive confiscator vectigalium“,<sup>1)</sup> die wichtiger als die eines Brunhardus preco gewesen wäre.

4. Die Urkunde verwendet in altertümlicher Art meist nur Vornamen für die Zeugen. Gerhardus Niger und Hescelinus de Foro werden durch Zusätze besonders hervorgehoben, weil ihre Vornamen in der Zeugenliste doppelt vorkommen. Dagegen werden die Kurzformen wie Liuceke und Liuzo nebeneinander und neben den Vollnamen Luthewich und Liudolf ohne Unterscheidung gebraucht. Im Gegensatz hierzu werden Heinricus und Thetbertus, obwohl sie nur einmal in der Zeugenliste vertreten sind, durch Zusätze charakterisiert. Dabei kommt in den erhaltenen Soester Urkunden der Name Heinricus erst seit 1202 vor, während der früher weitverbreitete Name Thetbertus im 12./13. Jhd. so individuell und selten geworden war, daß er in der Regel keines Zusatzes bedurfte. In den Bänden III, IV, VI und VIII des Westfälischen

<sup>1)</sup> s. oben S. 241 Anm. 1.

Urkundenbuches fehlt Thetbertus vollkommen und auch in Band VII kommt er in echten Urkunden nur für den Soester Thetbertus vor, den wir von 1219—49 als hervorragenden Bürger, Ratsherrn und Bürgermeister verfolgen und mit dem 1229 unmittelbar auf die Bürgermeister folgenden Ratsherrn Thetbertus Tremoniensis indentifizieren können.<sup>1)</sup> Auffälligerweise werden nun in zwei Urkunden von 1237 als Zeugen Heinricus de Wirinchusen, ein Sohn des Soester Ratsherrn Hermann de W., und Thitbertus Blesken genannt.<sup>2)</sup> Mit dem letzteren scheint der damalige Soester Bürgermeister gemeint zu sein. Man darf den Namen Blesken wohl als kleines Blasinstrument, d. h. als Verdeutschung von Fistula verstehen. Allerdings gilt die eine Urkunde — die einzige, die den Namen Blesken enthält, — als Fälschung des 16. Jhdts. Da sie aber ihre Zeuggennamen nicht frei erfunden haben wird, fallen die Erwähnungen eines Thetbertus Fistula (bezw. Blesken) und Heinricus de Wirinchusen in den beiden verdächtigen Urkunden von c. 1168 und 1237 auf.

Die inhaltliche Untersuchung der ältesten Soester Stadturkunde führt also zu dem Ergebnis, daß zwar der rechtsgeschichtliche Vorgang selbst keine Widersprüche enthält, wohl aber die Zeugenliste mehrfache Bedenken auslöst. Auch kann die sprachliche Formulierung des Urkundentextes nicht das Vertrauen zur Urkunde verstärken. Schließlich

<sup>1)</sup> vgl. das Register zu Bd VII des Westf. u. B. u. v. Blocke, Alt-Soester Bürgermeister aus sechs Jahrh. (Westf. Zeitschr. Bd 84 (1927) S. 60f.) Hier ist übersehen, daß der Ratsherr Thetbertus im W. u. B. VII 321 (1229) Thitbertus Tremoniensis heißt.

<sup>2)</sup> W. u. B. VII 462 u. 456. Die Zeugenliste in der gefälschten Urkunde W. u. B. VII 456, die Seiberg u. B. III S. 654 ff. behandelt hat, enthält die Namen Joh. Kesslicke miles, Thidbertus Blesken et Wileboldus Notelken de Werle. Der erste ist vielleicht ein Versehen für den Soester Bürger Joh. de Kefflicke, der in einer echten Urkunde Graf Gottfrieds von Arnberg aus demselben Jahr (W. u. B. VII 454) als Zeuge unmittelbar hinter Thetbertus (de Sosato: „Thetbertus, Joh. de Kefflicke . . .“) steht. Da im W. u. B. VII 454 Thetbertus vermutlich den damaligen Soester Bürgermeister bezeichnet und sein Vorname sonst nirgends bezeugt ist, ist Thetbertus Blesken nicht notwendig auf die Salzer-Familie Blesse in Werl (so Seiberg, a. a. O. S. 657), die erst 1382 mit anderen Vornamen erscheint, zu beziehen.

regt sich noch der Verdacht, daß der Urkundenredaktor die Korroborationsformel fortließ, weil er nicht wußte, wer damals das Stadtsiegel führte.

c) Motiv und Herstellung der Fälschung.

Die Fälschung wäre vollständig bewiesen, wenn sich ein genügender Fälschungsgrund entdecken ließe. Bei der Frage „cui bono“ scheidet die Stadt Soester aus, da sie keine Vorteile durch die Urkunde erzielen konnte. Ebenso wäre es für die kleine Gemeinde Hoinkhausen schwer, ja fast unmöglich gewesen, von sich aus eine Fälschung mit Stadtsiegel herzustellen, um sich unrechtmäßige Zollfreiheiten zu verschaffen. Als einzige Fälschungsstelle kommt also nur der Dekan von Patrokli in Betracht. Im 13./14. Jhd. sind sehr viele Patronatsprozesse geführt worden. Ebenso gut wie der Kölner Dekan von Mariengraden seine Patronatsrechte über die Reinoldikirche in Dortmund durch eine angebliche Schenkungsurkunde von 1056 gerichtlich zu beweisen suchte, hätte der Soester Dechant unsere Zollurkunde als Beweis seines Patronats über Hoinkhausen vorlegen können. Denn die Pfarrkirche zu Hoinkhausen hat ursprünglich sicherlich ebenso wie die ihr benachbarte Pfarrkirche zu Erwitte, die erst 1482 durch einen besonderen Rechtsakt von der Soester Propstei gelöst und der Soester Dekanie einverleibt wurde,<sup>1)</sup> dem Patronat des Propstes von Patrokli unterstanden. Andere Patronate hat der Soester Dekan, von dem man nicht weiß, wann und auf welche Art er seine Rechte über Hoinkhausen erwarb, überhaupt nicht besessen. Die Annahme, in dem Dekan den Fälscher zu vermuten, gewinnt an Wahrscheinlichkeit, da gerade die Stelle „Gerhardus Sus. [eccl.] canonicus et pre-taxate ecclesie decanus“ durch den Doppelsinn des Wortes decanus und die nachträgliche Korrektur Zweifel an der Echtheit hervorrief. Ebenso würde der Aufbewahrungsort der Urkunde gut zu dem Fälschungsmotiv passen.

Die Soester Stadturkunde kann also nur als angebliche Originalurkunde gelten. Die Zeit, in der sie vermutlich entstanden ist, läßt sich nicht genau einengen. Als „terminus post“ ihrer Herstellung ist aus den verdächtigen

<sup>1)</sup> vgl. Schelhaffe, a. a. D. S. 46.

Zeugennamen Thetbertus Fistula und Heinricus de Wirinchusen etwa auf die erste Hälfte des 13. Jhdts zu schließen, für den „terminus ante“ liegt noch kein sicherer Anhalt vor. Man möchte ihn aber wegen der mangelhaften Lateinkenntnis des Schreibers ziemlich spät suchen. Eine echte Vorlage hat der Fälscher wohl nicht benutzt, da in diesem Falle die Urkunde datiert, in ihren Ausdrücken präziser und auch sonst diplomatisch weniger anfechtbar wäre. So bleiben nur zwei Möglichkeiten übrig: Entweder ist die Urkunde in Analogie zu ähnlichen bekannten Vorgängen frei erfunden worden, oder man hatte in jetzt verlorenen Soester Handschriften oder Registern eine Notiz über die Hoinkhauser Zollfreiheit entdeckt und sie als Grundlage einer Fälschung benutzt. In beiden Fällen hätte der Fälscher durch gründliches Studium echter Soester Urkunden, wie sie das Patroliarchiv genügend besaß, sich Muster für Schrift, Sprache und Zeugenlisten besorgt und sich auch ein altes Soester Stadtsiegel verschafft, um den Schein des Originals vorzutäuschen. Er ging dabei sehr vorsichtig zu Werk und vermied alles, was irgendwie fest zu greifen und als Verstoß gegen die frühe Abfassungszeit des angeblichen Originals (Mitte oder 2. Hälfte des 12. Jhdts) nachzuweisen war, konnte es aber doch nicht verhindern, daß ihm beim Schreiben allerlei Fehler, die Verbesserungen notwendig machten, unterliefen, und daß wahrscheinlich auch die sorgfältig zusammengestellte Zeugenliste außer gewolltem Doppelsinn einige Schnitzer enthält.

Nicht wegen eines Anzeichens, sondern aus vielen äußeren und inneren Merkmalen hat sich die bisher als echt angesehenen älteste Soester Stadturkunde als sehr stark der Fälschung verdächtig enthüllt. Man kann sie deshalb nicht mehr als echtes Stück betrachten, sondern wird sie inhaltlich nur mit großer Vorsicht verwerten und ihr keine grundlegende Bedeutung für die Soester Verfassungsgeschichte beimessen. Denn selbst im günstigsten Fall, wenn nämlich — was nicht zu erweisen ist — der Satz über die meliores so gut wie wörtlich einer echten Vorlage des 12. Jhdts entnommen wäre, so wäre diese Stelle deshalb

nicht als „eine recht genaue Beschreibung des Wesens [und Wirkens] der ältesten bürgerchaftlichen Verwaltungsorganisation“ anzusehen oder auf einen „gildenmäßig (!) organisierten Kreis“ von ständisch bevorrechteten oder „eigenständischen“ Patriziern zu deuten, „dem gegenüber die Einführung der Ratsverfassung keine grundlageverschiedene Neuerung brachte“. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> So v. Locke, Soester Zeitschr. 42/43 S. 17 Anm. 1 u. S. 243 wie Pfingstbl. XVIII S. 20 u. S. 52.

### Erklärung.

Auch den Ausführungen von Fräulein Dr. von Winterfeld gegenüber hält der Unterzeichnete an seiner Überzeugung von der Echtheit der ältesten Soester Stadturkunde unbedingt fest. Den Nachweis für die Begründbarkeit dieser Überzeugung wird er durch eine eingehende archivalische und diplomatische Untersuchung erbringen; sie ist bereits im Druckerei-Satz abgeschlossen, mußte aber wegen ihres beträchtlichen Umfanges aus redaktionellen Gründen für den nächsten Band dieser Zeitschrift zurückgestellt werden.

Dr von Locke.